

VG 18 K 55.11

Ausfertigung



**Verkündet am 7. November 2012
Haase, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle**

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

**des Herrn Andreas Fischer,
[REDACTED], 12247 Berlin,**

Klägers,

g e g e n

**das Studentenwerk Berlin
Amt für Ausbildungsförderung,
Behrenstraße 40/41, 10117 Berlin,**

Beklagten,

**hat das Verwaltungsgericht Berlin, 18. Kammer, aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 7. November 2012 durch**

**die Richterin am Verwaltungsgericht Stopp
als Einzelrichterin**

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

**Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die
Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des
Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Si-
cherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.**

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Gewährung von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz - BAföG -.

Der Kläger war vom 1. Oktober 2008 bis zum 30. September 2010 an der Universität Potsdam für den Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaften/Politik- und Verwaltungswissenschaften immatrikuliert. Dies bestätigte die Universität Potsdam mit Exmatrikulationsbescheinigung vom 26. August 2010. Für dieses Studium erhielt er vom Studentenwerk Potsdam in den Bewilligungszeiträumen von Oktober 2008 bis September 2009 und Oktober 2009 bis September 2010 Ausbildungsförderung nach dem BAföG.

Am 14. September 2010 beantragte der Kläger beim Beklagten Ausbildungsförderung für den Bachelor-Studiengang Nordamerikastudien/Philosophie an der Freien Universität Berlin ab Beginn des Wintersemesters 2010/2011. Mit am 28. Oktober 2010 beim Beklagten eingegangenem Schreiben begründete der Kläger seinen Fachrichtungswechsel damit, dass akademische Gründe seinem weiteren Studium in der Fachrichtung Erziehungswissenschaften/Politik- und Verwaltungswissenschaften entgegenstünden. Er führte aus, die Politik- und Verwaltungswissenschaft habe einen blinden Fleck beim Prinzip der Nichtaggression. Die Erziehungswissenschaft sei von der Politik stark beeinflusst und weise denselben blinden Fleck auf. Er habe sich außer Stande gesehen, diesen Fleck im Rahmen seiner Studienordnung zu beleuchten. Seine bislang erzielten sprachlichen und ideengeschichtlichen Fortschritte im Zusammenhang mit Nordamerika erlaubten ihm nunmehr, das Studium der Nordamerikastudien am John-F.-Kennedy-Institut der Freien Universität Berlin aufzunehmen. Eine Semesteranerkennung sei nicht möglich.

Mit Bescheid vom 26. November 2010 lehnte der Beklagte den Antrag mit der Begründung ab, bei einem Abbruch oder Wechsel erst nach Beginn des 4. Fachsemesters werde Ausbildungsförderung für eine andere Ausbildung nur noch dann geleistet, wenn unabwiesbare Gründe für den Abbruch oder Wechsel bestünden. Unabweisbar sei ein Grund nur dann, wenn er eine Wahl zwischen der Fortsetzung der bisherigen Ausbildung und ihrem Abbruch oder dem Wechsel aus der bisherigen Fachrichtung nicht zulasse. Die vom Kläger vorgetragene Gründe entsprächen diesen Erfordernissen nicht.

Hiergegen legte der Kläger am 21. Dezember 2010 Widerspruch ein. Hierzu führte er im Wesentlichen aus, dass sein Studienziel unverändert sei, da er nach wie vor als berufsqualifizierenden Abschluss die Verleihung des Bachelor of Arts anstrebe. Zudem seien die

von ihm vorgetragene Gründe für die Umorientierung unabweisbar, da sich die Natur des Studiums und die Natur des Lehrens in Teilen elementar widersprüchen. Er verwies unter anderem auf Ausführungen von John Taylor Gatto, einem amerikanischen Autor und Redner, in seinem Buch „Verdummt noch mal! Der unsichtbare Lehrplan oder Was Kinder in der Schule wirklich lernen“, welches im Juni 2009 erstmalig in deutscher Übersetzung erschienen ist. Der Kläger wies darauf hin, dass die Aktualität der zitierten Quelle unter anderem einen Hinweis auf die zeitlichen Zusammenhänge seiner erziehungswissenschaftlichen Erkenntnisse gäbe.

Mit Widerspruchsbescheid vom 3. Februar 2011 wies der Beklagte den Widerspruch des Klägers zurück. Er führte zur Ergänzung des Ausgangsbescheides aus, dass die förderungsrechtlich relevante Orientierungsphase von drei Semestern mit Ablauf des Wintersemesters 2009/2010 verbraucht gewesen sei. Wer sich beim Übergang in das 4. Fachsemester dafür entschieden habe, den gewählten Studiengang beizubehalten, solle sich später nicht mehr auf einen Neigungswandel oder auf mangelnde Eignung berufen können.

Hiergegen hat der Kläger am 1. März 2011 Klage erhoben. Zur Begründung vertieft er sein bisheriges Vorbringen und führt ergänzend aus, dass der weltanschauliche Wandel, den er durchlaufen habe, von gravierender Bedeutung sei. Er weist darauf hin, dass seine Erkenntnisse in diesem Zusammenhang möglicherweise auf Quantensprünge zurückzuführen seien, doch die mittelbaren Auswirkungen seien keine Frage von Tagen, Monaten oder Semestern, sondern vielmehr von Jahren, Jahrzehnten oder Generationen. Ferner teilt er mit, dass eine Klarstellung der akademischen Dimensionen des blinden Flecks beim Prinzip der Nichtaggression für ihn schwer denkbar erscheine. Es bedürfte nämlich einer fragenden Haltung des Beklagten und des Gerichts im Hinblick auf seinen weltanschaulichen Wandel, die er nicht gegeben sehe. Im Übrigen käme es nicht darauf an, dass dieser Wandel anerkannt, verstanden oder respektiert werde, sondern lediglich darauf, ob ein weltanschaulicher Wandel einen unabweisbaren Grund für einen Studienfachwechsel darstelle.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 26. November 2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3. Februar 2011 zu verpflichten, ihm für die Zeit von Oktober 2010 bis September 2011 Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in gesetzlicher Höhe zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte tritt dem klägerischen Vorbringen unter Verweis auf die Ausführungen in den angegriffenen Bescheiden entgegen. Er führt ergänzend aus, es sei nicht nachvollziehbar begründet, dass Ursache des Fachrichtungswechsels des Klägers weltanschauliche Gründe seien. Es sei zudem fraglich, wann und ob der Kläger seine Anschauung tatsächlich geändert habe. Im Übrigen sei bislang vollkommen unklar, was der Kläger mit dem blinden Fleck beim Prinzip der Nichtaggression ausdrücken wolle. Die vorgetragene Gründe könnten allenfalls als Neigungswandel eingestuft werden, den der Kläger in den ersten drei Semestern habe erkennen können und müssen.

Mit Beschluss vom 27. September 2012 hat die Kammer den Rechtsstreit gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Streitakte, sowie die Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen, die vorgelegen haben und Gegenstand der Entscheidungsfindung geworden sind.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Verpflichtungsklage ist unbegründet. Der angegriffene Bescheid des Studentenwerks Berlin vom 26. November 2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3. Februar 2011 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Ein Anspruch auf die von ihm begehrte Ausbildungsförderung steht ihm nicht zu (§ 113 Absatz 5 VwGO).

Dem von ihm geltend gemachten Anspruch steht die Regelung des § 7 Absatz 3 BAföG entgegen. Nach dessen Satz 1 BAföG wird Ausbildungsförderung für eine andere Ausbildung geleistet, wenn der Auszubildende (1.) aus wichtigem Grund oder (2.) aus unabweisbarem Grund die Ausbildung abgebrochen oder die Fachrichtung gewechselt hat; bei Auszubildenden an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen gilt Nummer 1 nur bis zum Beginn des 4. Fachsemesters. Zunächst handelt es sich bei dem Umstieg des Klägers vom Studium Erziehungswissenschaften/Politik- und Verwaltungswissenschaften zu Nordamerikastudien/Philosophie um einen Fachrichtungswechsel und keine bloße - förderungsrechtlich unschädliche - Schwerpunktverlagerung. Letztere liegt vor;

wenn sich aus den entsprechenden Ausbildungsbestimmungen ergibt, dass die betroffenen Studiengänge bis zum Wechsel identisch sind, oder wenn die im zunächst durchgeführten Studiengang verbrachten Semester vollen Umfangs auf den neuen Studiengang angerechnet werden, so dass sich eine Verlängerung der Gesamtstudienzeit bis zum berufsqualifizierenden Abschluss trotz der in einer anderen Fachrichtung absolvierten Studienzeiten nicht ergibt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 10. November 1980 - 5 B 12/80 -, Buchholz 436.36 § 7 BAföG Nr 17, juris Rn. 3). Hiervon kann angesichts der unterschiedlichen Ausrichtungen der beiden Studiengänge und der fehlenden Anrechnung von Studienzeiten keine Rede sein. Darauf, dass dem Kläger nach erfolgreichem Abschluss des Studiums in den Fächern Nordamerikastudien/Philosophie ebenfalls der Titel Bachelor of Arts verliehen würde, kommt es hiernach nicht an.

Der Fachrichtungswechsel fand nicht vor Beginn des 4. Fachsemesters am 1. April 2010 statt. Hat ein Auszubildender an einer Hochschule erst nach Beginn des 4. Fachsemesters seine Ausbildung abgebrochen oder die Fachrichtung gewechselt, folgt aus § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BAföG, dass Ausbildungsförderung für eine andere Ausbildung nur geleistet wird, wenn für den Abbruch oder den Wechsel ein unabweisbarer Grund vorliegt. An einem solchen fehlt es vorliegend. Ein Grund ist nur dann unabweisbar, wenn Umstände eintreten, die die Fortführung der bisherigen Ausbildung objektiv oder subjektiv unmöglich machen. Das ist der Fall, wenn der Grund eine Wahl zwischen der Fortsetzung der bisherigen Ausbildung und ihrem Abbruch oder dem Überwechseln in eine andere Fachrichtung nicht zulässt (BVerwG, Urteil vom 30. April 1981 - BVerwG 5 C 63.79 -, BVerwGE 62, 175, 179 f.; Urteil vom 19. Februar 2004 - 5 C 6.03 -, NVwZ 2004, 1005). Ein Neigungswandel kann nur dann als unabweisbarer Grund anerkannt werden, wenn er auf Gründen beruht, die die Abneigung gegen die bisherige Ausbildung als nicht behebbare erscheinen lassen, also die subjektive Fähigkeit des Auszubildenden, seine bisherige Ausbildung planmäßig fortzuführen, auf Dauer und irreversibel ausschließen (BVerwG, Beschluss vom 7. Dezember 1989 - 5 C 32/84 -, juris). Als Beispiel eines subjektiven unabweisbaren Grundes ist nach diesen Maßstäben ein Wandel der Glaubensüberzeugung bei weltanschaulich gebundenen Berufen (vgl. BT-Drs. 13/4246, S. 15), etwa der Glaubensverlust eines Theologiestudenten mit dem Berufsziel Pfarrer, zu nennen.

Die vorliegende Fallkonstellation ist damit nicht ansatzweise vergleichbar. Es ist bereits zweifelhaft, ob es sich bei dem philosophischen Prinzip der Nichtaggression, welches der Kläger als seine weltanschauliche Überzeugung betrachtet, überhaupt um eine Weltanschauung im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 GG handelt. Denn hierfür wird ein subjektiv

verbindliches Gedankensystem, das sich mit Fragen nach dem Sinnanzien der Welt und insbesondere des Lebens der Menschen in dieser Welt befasst und das zu sinnentsprechenden Werturteilen führt, vorausgesetzt. Überzeugungen zu einzelnen Teilaspekten des Lebens genügen nicht (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. Februar 1992 - 6 C 5/91 -, NVwZ 1992, 1192). Dass dies hier der Fall sein soll, kann den sparsamen Darlegungen des Klägers dazu, wie er das vorgenannte Prinzip versteht und lebt, jedenfalls nicht entnommen werden. Zu Gunsten des Klägers unterstellt, es handele sich bei dem Prinzip der Nichtaggression um eine Weltanschauung, die er teile, fehlte es an nachvollziehbaren Ausführungen im Hinblick auf deren Unvereinbarkeit mit dem weltanschaulich neutralen Studiengang Erziehungswissenschaften/Politik- und Verwaltungswissenschaften. Allein die Behauptung, es gebe einen blinden Fleck beim Prinzip der Nichtaggression, und die Bezugnahme auf die Ansichten von John Taylor Gatto reichen hierfür nicht aus. Der Kläger geht fehl in der Annahme, dass seine bloße Behauptung, er habe einen weltanschaulichen Wandel vollzogen und seine Anschauungen seien mit seinem ursprünglichen Studium nunmehr unvereinbar, ungeprüft hingenommen werden müsse, obgleich er sich zu substantiierten Erläuterungen außer Stande sehe. Denn es ist der Auszubildende selbst, der für das Vorliegen eines unabweisbaren Grundes - an den strengste Anforderungen zu stellen sind - die Darlegungs- und Beweislast trägt.

Im Übrigen ist - einen unabweisbaren Grund im Sinne des § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BAföG unterstellt - auch eine Unverzüglichkeit des Abbruchs des Studiums nach dessen Erkennen nicht in der gebotenen Weise ersichtlich. Ein wichtiger Grund (§ 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BAföG) und erst recht ein unabweisbarer Grund (§ 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BAföG) können nur anerkannt werden, wenn der Auszubildende, sobald er Gewissheit über den Grund für einen Fachrichtungswechsel oder Ausbildungsabbruch erlangt hat, unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, die erforderlichen Konsequenzen zieht (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. Juni 1990 - 5 C 45/87 -, BVerwGE 85, 194). Aus den Darlegungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung zu seiner Teilnahme an einer Studienberatung während des 3. Fachsemesters kann geschlussfolgert werden, dass er sich bereits damals mit der Frage eines (zumindest teilweisen) Fachrichtungswechsels befasst hat. Es wäre an ihm gewesen, unter Anspannung all seiner Erkenntniskräfte bereits zu diesem Zeitpunkt zu prüfen, ob eine Fortführung des Studienganges noch mit seiner weiteren Lebensplanung vereinbar ist, und dementsprechende Schritte in die Wege zu leiten. Auch das von ihm als Erkenntnisquelle angeführte Werk von John Taylor Gatto war zum damaligen Zeitpunkt bereits in deutscher Übersetzung erschienen. Seine Ausführungen zu den studienorganisatorischen Möglichkeiten eines Wechsels vermögen diese Einschätzung nicht zu ändern. Denn es hätte ihm jedenfalls freigestanden,

sich bereits bis zum Ende des 3. Fachsemesters beurlauben oder exmatrikulieren zu lassen, was wiederum förderungsrechtlich zur Annahme eines Fachrichtungswechsels bis zum Beginn des 4. Fachsemesters geführt hätte.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Absatz 1 VwGO. Das Verfahren ist gerichtskostenfrei (§ 188 Satz 2 VwGO). Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nummer 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881) zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe schriftlich oder in elektronischer Form darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Stopp



Lara, JPS

Ausgefertigt